***Kindersitz***

***Wann gilt die Anschnallpflicht nicht? Neben den Ausnahmen zur Gurtpflicht in Bussen sieht § 21a StVO noch weitere Situationen vor, in denen der Sicherheitsgurt ganz legal nicht angelegt werden muss: Müssen Personen in einem Leistungs- oder Auslieferungs-bezirk in kurzen Zeitabständen regelmäßig ihr Kfz verlas-sen, da sie von Haus zu Haus fahren (wie beispielsweise Post- oder Paketzusteller), müs-sen sie sich nicht jedes Mal an- und wieder abschnallen. Das Gleiche gilt für Rückwärtsfahrten oder Kurzstrecken, die auf einem Parkplatz gefahren werden. Hier wird ebenfalls eine Ausnahme von der gesetzlichen Anschnallpflicht gemacht. Bitte anschnallen! Für wen gilt die Gurtpflicht? Zunächst beschränkte sich die Anschnallpflicht lediglich auf den Fahrer des Kfz, dies änderte sich jedoch im Jahr 1979. Seitdem gilt sie für alle Fahrzeuginsassen. War beispielsweise der Beifahrer nicht angeschnallt, so musste er ebenfalls seit 1984 mit einem Bußgeld rechnen. Doch gilt die Pflicht zum Anschnallen auch für Kinder oder Schwangere? Bezieht sie sich lediglich auf Pkw oder sind auch Busse bzw. Taxis davon betroffen? Müssen Hunde und Katzen ebenfalls während der Fahrt angeschnallt werden? Diese Fragen beantworten wir im Folgenden. Müssen sich Kinder während der Fahrt anschnallen? Auch in der heutigen Zeit sind so manche Eltern immer noch der Auffassung, es bestehe für Kinder keine Anschnallpflicht. Teilweise springen die Kleinen sogar aus Langeweile während der Fahrt durch das Auto oder schnallen sich selbst ab, weil sie sich mehr Aufmerksamkeit wünschen. Die Gurtpflicht in Deutschland schließt jedoch auch Kinder mit ein. Zusätzlich besteht eine Kindersitzpflicht bis zu einer Größe von 150 cm bzw. einem Alter von 12 Jahren. Ansonsten kann der angelegte Sicherheitsgurt nicht richtig greifen, wenn abrupt abgebremst werden muss und die Kleinen schweben in großer Gefahr.***

***Es ist erlaubt, Kinder auf dem Beifahrersitz zu transportieren, solange Sie die Anschnallpflicht beachten.***

***Auf welchem Platz Sie als Elternteil bzw. erziehungsberechtigte Person Ihre Kinder im Auto transportieren, ist Ihnen in der Regel selbst überlassen, solange Sie die Anschnallpflicht befolgen. Folgende Möglichkeiten sind besonders beliebt: Auf dem Beifahrersitz: Viele Eltern möchten ihren Sprössling auch während der Fahrt so gut es geht im Auge behalten und platzieren ihn deshalb direkt neben sich. Gerade bei Babys und Kleinkindern ist diese Variante sehr beliebt. Achten Sie dabei jedoch auf die Gebrauchsanweisung des jeweiligen Kindersitzes. Oft muss der Airbag ausgeschaltet werden, um eine weitere Gefahrenquelle für das Kind auszuschließen. Hinter dem Beifahrersitz: Dieser Platz hat den Vorteil, dass die Kleinen sich nach dem Aussteigen direkt auf dem sicheren Gehweg befinden und das Fahrzeug nicht an der Straße verlassen müssen. Doch Vorsicht: Die Kindersicherung an den Türen sollten Sie trotzdem stets eingeschaltet lassen, damit es den Kleinen nicht möglich ist, die Türen während der Fahrt zu öffnen. Hinten in der Mitte: Dabei handelt es sich um den wohl sichersten Platz im gesamten Fahrzeug. Dies ist darin begründet, dass Kinder auf diesem Sitzplatz am weitesten von allen möglichen Kollisionspunkten befinden. Dies minimiert das Verletzungsrisiko bei einem Unfall – vorausgesetzt, die Anschnallpflicht wurde befolgt. Gilt die Anschnallpflicht auch für Schwangere? Vor allem*** [***Schwangere*** HYPERLINK "https://www.bussgeldkatalog.org/schwanger-autofahren/" sollten während der Fahrt mit HYPERLINK "https://www.bussgeldkatalog.org/schwanger-autofahren/"dem Auto](https://www.bussgeldkatalog.org/schwanger-autofahren/) ***alles daran setzen, sich oder ihr ungeborenes Kind nicht unnötig in Gefahr zu bringen. Von diesem Standpunkt aus spricht zunächst einmal einiges für die Anschnallpflicht. Doch was, wenn es wirklich zu einem Verkehrsunfall kommen sollte? Kann der Sicherheitsgurt dem Ungeborenen möglicherweise Schaden zufügen? Dem TÜV Nord zufolge sind Befürchtungen dieser Art gänzlich unbegründet. Ein höheres Risiko besteht eher, wenn sich schwangere Frauen nicht anschnallen, weil der Babybauch bei einem Unfall ungebremst gegen das Lenkrad knallen könnte. Grundsätzlich müssen sich also auch Schwangere an die gesetzliche Anschnallpflicht halten. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn sie von Ihrem behandelnden Arzt ein entsprechendes Attest erhalten haben. In gewissen Fällen besteht nämlich die Möglichkeit, dass der enge Gurt dem Baby schaden könnte. So schwer es auch für werdende Mütter manchmal sein kann, den Anschnallgurt anzulegen – von der Pflicht zum Anschnallen entbindet sie dies allein trotzdem nicht. Gurtpflicht im Bus: Ja oder Nein? Dem einen oder anderen mag es schon aufgefallen sein, dass sich in manchen Bussen Sicherheitsgurte befinden und in anderen wiederum nicht. Dies ist darin begründet, dass sich zumindest in Reisebussen laut*** [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)](https://www.bussgeldkatalog.org/stvzo/) ***seit dem 1. Oktober 1999 Gurte befinden müssen. Busse, die vor diesem Datum zugelassen worden sind, müssen hingegen nicht nachgerüstet werden.***



***Nicht in allen Bussen gilt die Anschnallpflicht.***

***Ebenfalls ohne Sicherheitsgurte kommen Linienbusse aus, die auch für stehende Fahrgäste ausgelegt sind. Es wird dementsprechend zunächst bei Bussen zwischen Ausrüstungs- und Anschnallpflicht unterschieden.***

***In der Regel gilt jedoch: Sofern Sicherheitsgurte im Bus Pflicht sind, müssen die Fahrgäste sowie der Fahrer diese auch benutzen und sich anschnallen.***

***Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht allerdings in § 21a diverse Ausnahmen der Gurtpflicht in Bussen vor:***

* ***Sind stehende Fahrgäste in Linienbussen erlaubt, gilt die Anschnallpflicht während der gesamten Busfahrt nicht. Dies ist auch der Fall, wenn Sicherheitsgurte vorhanden sind.***
* ***Außerdem nicht anschnallen muss sich das Betriebspersonal in Bussen. Dasselbe gilt für Personen, die Personengruppen betreuen, welche besonders bedürftig sind. Müssen die Servicekräfte ihren Sitzplatz verlassen, um der jeweiligen Dienstleistung nachgehen zu können, so ist das kein Problem.***
* ***Möchten Fahrgäste beispielsweise die Toilette im Bus aufsuchen oder ihren Sitzplatz wechseln, so sind sie von der Gurtpflicht entbunden. Es darf sich jedoch lediglich um ein kurzzeitiges Verlassen des Sitzplatzes handeln.***

***Übrigens: Zwar sind Busfahrer dazu verpflichtet, ihre Fahrgäste auf die geltende Anschnallpflicht hinzuweisen (am besten vor Beginn der Fahrt und nach jeder Pause oder jedem Zwischenhalt, bei dem neue Fahrgäste eingestiegen sind), allerdings gehört es nicht zu ihren Aufgaben, die Einhaltung der Gurtpflicht zu kontrollieren.***

***Gilt die Anschnallpflicht auch für Taxifahrer?***

***Seit dem 30. Oktober 2014 erwartet auch Mietwagen- oder Taxifahrer ein Bußgeld, wenn sie nicht angeschnallt mit ihrem Kfz unterwegs sind. In den 70er Jahren kam es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen auf Taxi- und Mietwagenfahrer. Sie wurden demnach von der Gurtpflicht entbunden, um schneller das Weite suchen zu können, falls sie angegriffen wurden.***

***Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) begründete die Änderung des Gesetzes unter anderem damit, dass in der heutigen Zeit eine weitaus größere Gefahr von Verkehrsunfällen ausgehe als von Überfällen auf Taxifahrer. Zu ihrer eigenen Sicherheit müssen sich also Fahrer von Mietwagen und Taxis seitdem ebenfalls anschnallen und erhalten keine Extrawurst mehr.***

***Besteht eine Anschnallpflicht für Haustiere? Der Hund ist allgemein bekannt als der beste Freund des Menschen. Da ist es nur allzu verständlich, dass einige Autofahrer diesen während der Fahrt sicher unterbringen möchten und sich daher die Frage stellen, ob Sie Ihren Hund ebenfalls anschnallen müssen.***



***Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass Sie Ihren Hund anschnallen müssen. Auch wenn sich dadurch ein lustiges Bild ergeben würde, ist dem nicht so. Es existiert keine ge-setzliche Gurtpflicht für Hunde oder Katzen. Haustiere gelten jedoch allgemein betrachtet als Ladung, wenn sie im Kfz mitgenommen werden sollen. Daher müssen sie auch als solche gesichert und verstaut werden. Die StVO schreibt in § 22 folgendes zur*** [Ladungssicherung](https://www.bussgeldkatalog.org/ladungssicherung/) ***vor: Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.“ In § 23 StVO heißt es weiterhin: Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.“ Sie müssen als Fahrzeugführer also nicht darauf achten, dass die Anschnallpflicht bei Ihren Haustieren eingehalten wird, sondern eher darauf, dass diese vorschriftsmäßig gesichert sind.***

***Anschnallpflicht missachtet? Folgende Bußgelder sind möglich: Das Missachten der Gurtpflicht wird laut Bußgeldkatalog mit einem Verwarngeld von 30 Euro sanktioniert. Wer sich nicht anschnallt, wird dementsprechend zur Kasse gebeten. Doch wie verhält es sich, wenn sich Mitfahrer oder Kinder während der Fahrt nicht an die Anschnallpflicht halten? Grundsätzlich gilt: Jede volljährige Person ist selbst dafür verantwortlich, sich anzuschnallen. Tut sie dies nicht, werden ihr die gerade genannten Ahndungen auferlegt. Handelt es sich hingegen um Kinder oder Haustiere, die während der Fahrt nicht ordnungsgemäß gesichert sind, haftet der Fahrer des Wagens dafür.***

***Wer sich nicht an die Gurtpflicht hält, muss mit Sanktionen rechnen.***

***Wurde beispielsweise ein Kind ohne jegliche Sicherung transportiert, bestehen die Konsequenzen aus einem Bußgeld in Höhe von 60 Euro sowie einem Punkt in Flensburg. Bei mehreren Kindern erhöht sich das Bußgeld auf 70 Euro. Der*** [Punkt in Flensburg](https://www.bussgeldkatalog.org/punkte-flensburg/) ***bleibt bestehen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied beispielsweise im Jahr 2013, dass ein Vater das Bußgeld für seine Tochter übernehmen musste, da diese sich während der Fahrt selbst abgeschnallt hatte (Az. 5 RBs 153/13).***

***Weshalb es so wichtig ist, sich während der Fahrt anzuschnallen: Selbst, wenn niedrige Geschwindigkeiten gefahren werden, ist das Verletzungsrisiko bei einem Verkehrsunfall hoch. Verzichten Sie dennoch auf das Anlegen der Sicherheitsgurte und missachten die Anschnallpflicht, so erhöhen Sie dieses Risiko zusätzlich. Bei einem Aufprall könnten Sie oder Ihre Mitfahrer durch das Fahrzeug geschleudert werden, was für weitaus schlimmere Verletzungen spricht. Der ADAC hat in einem Crashtest verglichen, welche Folgen Unfälle haben, wenn der Gurt angelegt wurde und wenn nicht.***

***Wann gilt die Anschnallpflicht nicht?: Neben den Ausnahmen zur Gurtpflicht in Bussen sieht § 21a StVO noch weitere Situationen vor, in denen der Sicherheitsgurt ganz legal nicht angelegt werden muss: Müssen Personen in einem Leistungs- oder Auslieferungsbezirk in kurzen Zeitabständen regelmäßig ihr Kfz verlassen, da sie von Haus zu Haus fahren (wie beispielsweise Post- oder Paketzusteller), müssen sie sich nicht jedes Mal an- und wieder abschnallen. Das Gleiche gilt für Rückwärtsfahrten oder Kurzstrecken, die auf einem Parkplatz gefahren werden. Hier wird ebenfalls eine Ausnahme von der gesetzlichen Anschnallpflicht gemacht.***

***Wachkoma***

***(05.10.2011) Trinken klappt immer besser. Auch die wenigen Medikamente nimmt sie sehr gut ein. Die Magensonde dürfte damit endlich Geschichte sein. Wir versuchen sie immer öfters in die Sitzstellung zu bringen. Ihre Mahlzeiten nimmt Denice jetzt am Tisch mit anderen Kindern der Klinik ein.***